

1. Nachtragshaushalt der Gemeinde Kloster Tempzin für das Haushaltsjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen <i>Bearbeitung:</i> Jaqueline König	<i>Datum</i> 06.02.2024 <i>Verantwortlich:</i> Ohms, Jessica
--------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kloster Tempzin (Vorberatung)	19.02.2024	N
Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	22.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024.

Sachverhalt

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen oder
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T € nicht übersteigen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	X
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
--------------	--

Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	2024
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n

2	1. Nachtragshaushaltssatzung u. Nachtragshaushaltsplanung Kloster Tempzin 2024 (öffentlich)
---	---------------------------------------------------------------------------------------------